

Satzung Katzenschutzverein "Pussy Kollektiv e. V. – Katzenschutz und Streunerhilfe"

§ 1 Name und Sitz des Vereins & Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Pussy Kollektiv e. V. – Katzenschutz und Streunerhilfe“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in der Steingrube 17 in 91719 Heidenheim und soll beim Amtsgericht/Registergericht in Ansbach eingetragen werden; er soll dann den Zusatz "e. V." tragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein mit Sitz in (Steingrube 17 in 91719 Heidenheim) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Katzenschutzes.
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - die Rettung, Aufnahme und Versorgung von herrenlosen, ausgesetzten und verwilderten Katzen,
 - die Durchführung und Förderung von Kastrationsmaßnahmen zur Eindämmung der unkontrollierten Vermehrung von Katzen,
 - die tierärztliche Versorgung von kranken, verletzten oder hilfsbedürftigen Katzen,
 - die Aufklärung der Öffentlichkeit über Tierschutz, insbesondere über die Notwendigkeit von Kastration und artgerechter Haltung von Katzen sowie
 - die Zusammenarbeit mit Tierärzten, Behörden, Tierheimen und anderen Tierschutzorganisationen.Die nachfolgend genannte Vermittlung von Katzen erfolgt ausschließlich unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen und setzt insbesondere das Vorliegen der erforderlichen Erlaubnis gemäß § 11 Tierschutzgesetz sowie den entsprechenden Sachkundenachweis voraus:
 - die Pflege von Katzen in Pflegestellen bis zur Vermittlung
 - die Vermittlung von Katzen in ein verantwortungsvolles und geeignetes Zuhause
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede (natürliche oder juristische) Person werden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist in Textform beim Vorstand zu beantragen.
Bei Minderjährigen ist der Aufnahme Antrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen.
Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
- (3) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.
- (4) Jedem Mitglied, das nicht Gründungsmitglied ist, wird nach Eingang des ersten Mitgliedsbeitrags eine Mitgliedsbestätigung sowie eine Satzung ausgehändigt.

Satzung Katzenschutzverein "Pussy Kollektiv e. V. – Katzenschutz und Streunerhilfe"

§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.

(2) Der Austritt ist in Textform gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

1. schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder

2. mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz Mahnung in Textform unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

(1) Jedes Mitglied hat im Voraus fällig werdende Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

(2) Die Art und Höhe der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

(3) Der Gesamtvorstand sowie alle Gründungsmitglieder sind über den Zeitraum ihrer ehrenamtlichen Ausübung von der Beitragszahlung befreit. Ebenso befreit sind Ehrenvorstände und Ehrenmitglieder.

(4) Der Verein ist berechtigt, für den satzungsgemäßen Vereinszweck Spenden von Mitgliedern oder Dritten entgegenzunehmen und zu quittieren. Diese Spenden sind so zu verwenden, dass der vom Spender angegebene Zweck, der im Rahmen der Vereinsziele liegen muss, bestmöglich verwirklicht wird.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter.

(2) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein jeweils allein.

(3) Aufgaben des Vorstands: dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen,

2. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,

3. die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,

4. die Aufnahme neuer Mitglieder.

4) Der Vorstand wird in der Gründungsversammlung bestimmt. Jedes Vorstandsmitglied bleibt bis zu seinem freiwilligen Ausscheiden, dem Verluste seiner Geschäftsfähigkeit oder seinem Tode für die Dauer des Bestehens des Vereines in seinem Amt. Im Falle

Satzung Katzenschutzverein "Pussy Kollektiv e. V. – Katzenschutz und Streunerhilfe"

der drei genannten Gründe wird von dem verbleibenden Vorstand ein Nachfolger bestimmt. Bis zur Entscheidung über die Nachfolge führt der verbleibende Vorstand kommissarisch die Geschäfte. Sollte sich einer der Vorstände für 12 Monate nicht mehr im Verein engagiert haben und auch nicht seinen Pflichten nachgekommen sein, kann die Mitgliederversammlung den Rücktritt beschließen, auch in Abwesenheit des Vorstandsmitgliedes.

5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 1. und 2. Vorsitzender anwesend sind. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. Der Versammlungsleiter wird in der entsprechenden Mitgliederversammlung festgelegt.

6) Dem Vorstand obliegen die Vereinsgeschäftsführung sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der 1. Vorsitzende überwacht die Einhaltung der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.

7) Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich, ebenso alle Vereinsmitglieder.

8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

1. Änderungen der Satzung
2. Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge
3. Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein
4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
5. Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands
6. Auflösung des Vereins

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt in Textform unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.

(2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

(4) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

Satzung Katzenschutzverein "Pussy Kollektiv e. V. – Katzenschutz und Streunerhilfe"

§ 10 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn den Mitgliedern in der satzungsmäßig vorgesehenen Frist eine Tagesordnung zugegangen ist, die eine Abstimmung über die Vereinsauflösung angekündigt hat.
- 2) Der Verein kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder, sofern diese wenigstens 50% aller Mitglieder repräsentieren, aufgelöst werden.
- 3) Im Falle der Auflösung sind alle Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechtes oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Förderung des Tierschutzes.

§ 11 Haftung

Der Verein haftet nur mit dem Vereinsvermögen, nicht mit dem Privatvermögen des Vorstandes oder dem der Mitglieder.

§ 12 Gerichtsstand

Bei Streitigkeiten zwischen Verein und seinen Mitgliedern ist der Gerichtsstand Weißenburg.

§ 13 Satzungsänderungen

Der Vorstand wird ermächtigt, durch einstimmigen schriftlichen Beschluss Satzungsänderungen vorzunehmen, die im Zuge des Eintragungsverfahrens von den beteiligten Behörden zwingend verlangt werden.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründerversammlung am 18.04.2026 beschlossen.

Heidenheim, 18.04.2026

Unterschriften von mindestens sieben Mitgliedern